

Vorlage	Vorlage-Nr: V 2001/0252
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 26.11.2001
Änderung der Abfallgebührensatzung	
Beteiligte Ämter:	Kämmerei
Verfasser/in:	Herr Nießing
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium
	04.12.2001 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss
	19.12.2001 Rat der Stadt Borken

A. Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 20. Oktober 1999 hat der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss die Verwaltung beauftragt, die bestehenden Verträge über die Sammlung und Abfuhr von Bio- und Reststoffen zu kündigen und die Vorbereitungen für eine europaweite Ausschreibung zu treffen. In seiner Sitzung am 21. Februar 2001 hat der Ausschuss folgende grundlegenden Änderungen der Abfallentsorgung beschlossen:

- Umstellung des Entsorgungsrhythmus für die Reststoffbehälter (ausgenommen Container) von der zweiwöchentlichen auf eine vierwöchentliche Abfuhr
- Einführung eines 60 l-Gefäßes für Biostoffe
- Abschaffung der Teilbefreiung für die Entsorgung von Biostoffen
- Postkartenverfahren für die Sperrgutabfuhr

Die europaweite Ausschreibung wurde in diesem Jahr durchgeführt. Der Rat der Stadt Borken hat die Abfuhr mit Beschluss vom 19. September 2001 ab dem 1. Januar 2002 neu vergeben.

Zur erwarteten Kostenentwicklung im nächsten Jahr ist im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen:

- Der Betrag für die an den Kreis Borken bzw. die EGW zu entrichtenden Zahlungen wurde aufgrund veränderter Mengenansätze und der zu erwartenden Entgeltsituation um 3,6 % (ca. 51.000 Euro) reduziert.
- Als Folge der veränderten Abfuhrstrukturen und der Ausschreibung konnte der Ansatz für Fremdunternehmerkosten im Vergleich zum Jahr 2001 um ca. 35 % (ca. 256.000 Euro) gesenkt werden.
- Der Anstieg bei Verwaltungskostenerstattung und Baubetriebshofleistungen (ca. 46.000 Euro bzw. 20%) ist zum einen auf einen Mehraufwand für Beratung, Gefäßtausch und Veranlagung und zum anderen auf höhere Kosten für die nach dem Landesabfallgesetz zu berücksichtigenden Aufwendungen für die sonstige Abfallentsorgung zurückzuführen.

- Der Gesamtgebührenbedarf über alle Fraktionen sinkt um ca. 314.000 Euro (ca. 13 %).

Auf dieser Grundlage wurden für das Jahr 2002 folgende Gebührensätze ermittelt (mit Angabe der in Euro umgerechneten Gebührensätze 2001):

Abfuhrart	Gebühr 2001 Euro	Gebühr 2002 Euro
Reststoffe		
120 l zweiwöchentlich	97,80	
120 l vierwöchentlich		57,96
240 l zweiwöchentlich	195,60	
240 l vierwöchentlich		107,28
1.100 l zweiwöchentlich	1.022,11/896,52	1.013,52
1.100 l wöchentlich	1.918,63/1.793,04	2.033,64
1.100 l 2 x wöchentlich	3.711,73/3.586,14	4.062,12
Biostoffe		
60 l		45,60
120 l mit Ermäßigung	44,24	
120 l ohne Ermäßigung	73,81	75,36
120 l saisonal	36,87	39,60
240 l	147,62	133,44
Papier		
120 l	9,57	17,28
240 l	19,20	21,36
1.100 l	88,04	153,96

Die Entwicklung der Gebührenbelastung der einzelnen Haushalte hängt von der Haushaltsgröße ab. Bei strenger Anwendung eines Mindestbehältervolumens von 10 Litern je Fraktion und Woche ergibt sich über alle Fraktionen für den 3-Personenhaushalt eine Entlastung in Höhe von 60,34 Euro oder ca. 33 % und für den 4-Personenhaushalt eine Mehrbelastung in Höhe von 13,19 Euro oder knapp 7 %. Aber nach der Abfallentsorgungssatzung ist es einem 4-Personenhaushalt nicht verwehrt, bei tatsächlich geringerem Abfallanfall ein kleineres Gefäß und damit eine geringere Gebührenbelastung zu wählen.

Die Details der Gebührenermittlung sind den nichtöffentlichen Anlagen 1 (Gebührenbedarfsberechnung) und 2 (Gebührekalkulation) zu entnehmen, die getrennt von der Sitzungsvorlage zugegangen sind. Dies war aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich. Da bei der Ausschreibung der EU-Schwellenwert überschritten wurde, steht dem Auftragnehmer ein Rechtsanspruch auf Anwendung der VOL/A zu, die die Stadt Borken zur Geheimhaltung des Angebotes verpflichtet.

Der Satzungsentwurf berücksichtigt auch die Anpassung der Gebühren für Sonderleistungen.

B. Rechtsgrundlagen:

- ∪ Abfallgesetz NRW
- ∪ Kommunalabgabengesetz NRW
- ∪ Gemeindeordnung NRW
- ∪ Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

C. Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

S a t z u n g **zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),

der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 21. Dezember 1999, Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2001 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Borken
vom 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996,
18.12.1997, 18.12.1998, 21.12.1999, 20.12.2000

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

3.2.1 für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	57,96 Euro
---	------------

3.2.2 für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei 14täglicher Entleerung	107,28 Euro
3.2.3 für den 1.100-l-Restmüllbehälter (Container) bei 14täglicher Entleerung	1.013,52 Euro
3.2.4 für den 1.100-l-Restmüllbehälter (Container) bei wöchentlicher Entleerung	2.033,64 Euro
3.2.5 für den 1.100-l-Restmüllbehälter (Container) bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.062,12 Euro

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle - ausgenommen Kühl- und Gefrierschränke sowie asbesthaltige Nachtspeicheröfen – im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1 für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	45,60 Euro
3.3.2 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	75,36 Euro
3.3.3 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei 14täglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	39,60 Euro
3.3.4 für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	133,44 Euro

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt

3.4.1 für das 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	17,28 Euro
3.4.2 für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	21,36 Euro
3.4.3 für den 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung	153,96 Euro

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils	3,00 Euro
3.7 Die Gebühr für Sonderleistungen beträgt	
3.7.1 für die Entsorgung von Kühlschränken und Kühltruhen wird je Einheit eine Gebühr von erhoben;	20,00 Euro
3.7.2 für die Entsorgung von asbesthaltigen Nachspeicheröfen wird je Einheit eine Gebühr von erhoben.“	90,00 Euro

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.8 Die siebte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.“